

Übersicht der Änderungen in den Begutachtungsrichtlinien Pflege

aufgrund der Anpassungen an das PSG III und redaktioneller Änderungen zur Sicherstellung einer einheitlichen Begutachtung

„Richtlinien zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit sowie zur pflegefachlichen Konkretisierung der Inhalte des Begutachtungsinstruments nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (Begutachtungs-Richtlinien – BRi) vom 15.04.2016“, geändert durch Beschluss vom 31.03.2017

- **4.9.1 F 4.1 und 5.5.1 KF 4.1 Modul 1: Mobilität**
Die Definition zum Modul 1 erscheint in den aktuellen Richtlinien an vier verschiedenen Stellen in drei leicht voneinander abweichenden Versionen (4.9.1 und 5.5.1 sowie in den jeweiligen Formulargutachten unter 4.1). Führend sind die Texte unter 4.9.1 und 5.5.1. Mit der redaktionellen Anpassung wird sichergestellt, dass an allen vier Stellen in den Richtlinien ein einheitlicher Text verwendet wird.
- **4.9.1 F 4.1.4 und 5.5.1 KF 4.1.4 Kriterium: Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs**
Die bisherige Formulierung unter der Bewertung „Überwiegend unselbständig“ wurde sprachlich angepasst, um den ggf. entstandenen Eindruck, die Betroffenen müssten in der Begutachtungssituation zeigen, ob sie noch krabbeln oder robben könnten, auszuräumen.
- **4.9.3 F 4.3.8 Kriterium: Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen**
Die Überschrift dieses Kriteriums ist an den Gesetzeswortlaut in § 14 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI anzupassen („und“ statt „oder“).
- **4.10.1 F 4.5.8 bis 4.5.11 Bewertungsregeln zu Modul 5**
Die angegebenen Häufigkeiten sind entsprechend der gesetzlichen Klarstellung in der Anlage 1 zu § 15 SGB XI (PSG III) von „bis zweimal“ in „unter dreimal“ zu ändern.
- **4.14 F 9 Prognose/Wiederholungsbegutachtung**
Der Halbsatz „oder durch eine Verbesserung des Wohnumfeldes“ ist zu streichen. Es kommt gem. der Begründung zu § 14 Abs. 1 SGB XI bei der Einschätzung der Selbständigkeit nicht (mehr) auf das jeweilige (Wohn-)umfeld an.

- **5.5.5 KF 4.4.8 und KF 4.4.9 Kriterien: Essen bzw. Trinken**
Redaktionelle Anpassung der Definitionen für die Kriterien Essen und Trinken im „Kinderteil“ der Richtlinien an die entsprechenden Texte des „Erwachsenenteils“ (vgl. 4.9.4 F 4.4.8 und F 4.4.9).
- **5.5.7 KF 4.6.1 Kriterium: Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderung**
Redaktionelle Anpassung der Definition im „Kinderteil“ der Richtlinien an den entsprechenden Text im Erwachsenenenteil der Richtlinien (vgl. 4.9.6 F 4.6.1).
- **6.3 (Formulargutachten Kinder) Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
Redaktionelle Änderung im Bereich der Moduldefinition (es fehlte bei den Angaben zu den Kriterienziffern jeweils die Ziffer „4“).
- **6.2 und 6.3 (Formulargutachten Erwachsene/Formulargutachten Kinder) Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
Die zu Modul 3 angegebene Häufigkeit von Ereignissen „nie oder selten“ ist an den entsprechenden Wortlaut in der Anlage 1 zu § 15 SGB XI („nie oder sehr selten“) anzupassen. Es fehlte in der aktuellen Druckfassung der BRi das Wort „sehr“.
- **6.2 (Formulargutachten Erwachsene) Modul 4: Selbstversorgung**
Redaktionelle Anpassung der Definition im Formulargutachten für Erwachsene an den Text im Formulargutachten für Kinder (Ergänzung um das Wort „praktisch“). Siehe auch Definition in 4.9.4 F 4.4 (unter Bewertung der Selbständigkeit).
- **6.2 und 6.3 (Formulargutachten Erwachsene/Formulargutachten Kinder) Kriterium 4.5.16: Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften**
Redaktionelle Anpassung der Angaben zur Häufigkeit der Erinnerung/Anleitung bei der Bewertung dieses Kriteriums an den entsprechenden Richtlinienertext in F 4.5.16 bzw. KF 4.5.16.
- **6.3 (Formulargutachten Kinder) Weitere Empfehlungen und Hinweise für die Pflegekasse**
Redaktionelle Anpassung der Überschrift zu: „8.8 Beratung zur Umsetzung der empfohlenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erforderlich“ an den entsprechenden Text im Formulargutachten für Erwachsene.
- **7 Anhang zum Gutachten (Erwachsene): Formulare für gesonderte Präventions- und Rehabilitationsempfehlung**
Unter der Überschrift „Empfehlungen zur medizinischen Rehabilitation“ ist in der aktuellen Druckversion der BRi das Wort „Rehabilitationsbedürftigkeit“ doppelt vorhanden und muss durch das Wort „Rehabilitationsfähigkeit“ ersetzt werden.

- **Anlage 2 - Auszug aus dem Gemeinsamen Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI**

Die Überschrift ist an den korrekten Namen der Gemeinsamen Rundschreiben anzupassen

(„PflegeVG“ wird ersetzt durch „SGB XI“).